

Bekanntgabe

Aufgrund der §§ 53, 54 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646/SGV NRW 2021) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2019 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Kreistag am 15.11.2018

während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 19.11.2018 bis zum 18.12.2018

im Kreishaus, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, 2. Obergeschoss, Zimmer 214, während nachstehender Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 09.00 bis 12.30 Uhr
zusätzlich dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden. Des Weiteren ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auch auf der Internetseite des Kreises Heinsberg (<http://www.kreis-heinsberg.de>) aufrufbar.

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	341.540.503 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	343.518.335 EUR
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	334.707.832 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.194.998 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.676.056 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.300.278 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.144.297 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	529.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.133.997 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.210.000 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 1.977.832 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 15.000.000 EUR

§ 6

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf

35,712 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der Kosten des Jugendamtes des Kreises Heinsberg wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, ein Zuschlag (Mehrbelastung) zur Kreisumlage erhoben. Der Hebesatz hierfür wird auf

21,524 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für das Kreisgymnasium wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt	auf	0,055 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,009 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,203 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,001 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,095 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,367 v. H.
und		
für die Stadt Wassenberg	auf	0,061 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Kreismusikschule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Stadt Erkelenz	auf	0,353 v. H.,
für die Gemeinde Gangelt	auf	0,039 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,033 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,007 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,185 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,004 v. H.,
für die Stadt Übach-Palenberg	auf	0,130 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,004 v. H.,
für die Stadt Wassenberg	auf	0,148 v. H.
und		
für die Stadt Wegberg	auf	0,167 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Jakob-Muth-Schule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt	auf	0,386 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,645 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,454 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,008 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,644 v. H.,
für die Stadt Übach-Palenberg	auf	0,455 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,538 v. H.,
für die Stadt Wassenberg	auf	0,565 v. H.
und		
für die Stadt Wegberg	auf	0,014 v.H..

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zahlungstermine für die Entrichtung der festzusetzenden Teilleistungen der Kreisumlage sowie der Mehrbelastungen zur Kreisumlage sind der 31.01.2019, der 28.02.2019, der 29.03.2019, der 30.04.2019, der 31.05.2019, der 28.06.2019, der 31.07.2019, der 30.08.2019, der 30.09.2019, der 31.10.2019, der 29.11.2019 und der 30.12.2019.

Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, ist der Kreis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. für die fälligen Beträge festzusetzen.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Gegen den Entwurf können die Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit vom

19.11.2018 bis einschließlich 11.12.2018

während der oben angegebenen Dienststunden oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Landrat des Kreises Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, gerichtet werden oder können im Kreishaus, Valkenburger Str. 45 in Heinsberg, 2. Obergeschoss, Zimmer 214, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung am 18.12.2018.

Heinsberg, 16. November 2018

Der Landrat

gez.
Pusch